Öffentliche Beglaubigung

Sie haben die Möglichkeit, die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde gegen eine Gebühr von derzeit 10 Euro öffentlich beglaubigen zu lassen. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin bei der Betreuungsbehörde..

Beratung

Neben der Betreuungsbehörde der Stadt Karlsruhe berät Sie der Betreuungsverein des Deutschen Roten Kreuz gerne in Fragen der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung:

Deutsches Rotes Kreuz – Betreuungsverein
G.-Braun-Straße 10, 76187 Karlsruhe
Telefon: 0721 9713104
www.drk-karlsruhe.de

Informationen zur **Patientenverfügung** erhalten Sie ebenfalls bei dem oben genannten Betreuungsverein oder über den Bezug eines kostenpflichtigen Ratgebers bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg unter:
www.ratgeberverbraucherzentrale.de
Thema: Patientenverfügung

Rechtliche Betreuungsfragen und Terminabsprache

Stadt Karlsruhe
Sozial- und Jugendbehörde – Betreuungsbehörde
Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe
E-Mail: betreuungsbehoerde@sjb.karlsruhe.de

Bitte beachten Sie, dass Vorsprachen und Termine nur nach vorheriger Vereinbarung möglich sind.

Weitere Infos und Links

Die entsprechenden Vordrucke vom Bundesministerium der Justiz senden wir Ihnen gerne kostenlos zu. Sie erhalten diese aber auch im Internet mit ausführlichen Informationen unter dem Link:

Bundesministerium der Justiz
www.bmj.de (Themen: Vorsorge und Betreuungsrecht)

Justizportal Baden-Württemberg
www.justizportal-bw.de (Themen: Betreuungswesen)

Wissensportal für ehrenamtliche Betreuer des KVJS
www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de

© Stadt Karlsruhe | Layout: Vorreiter | Bild: www.pexels.com, Thierry Fillieul | Druck: Rathausdruckerei; Recyclingpapier | Stand: August 2026

Stadt Karlsruhe
Sozial- und Jugendbehörde – Betreuungsbehörde



Karlsruhe

Rechtliche Betreuung

Wir alle können durch einen Unfall oder eine Krankheit entscheidungs- oder handlungsunfähig werden. Angehörige haben bislang kein gesetzliches Vertretungsrecht und dürfen daher nicht ohne Weiteres eine Entscheidung für Sie treffen.

Eine rechtliche Betreuung erhalten volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und keine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Dabei geht es nicht um die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung, sondern um die rechtliche Vertretung des betroffenen Menschen (zum Beispiel in der Gesundheitsfürsorge, in der Vermögenssorge oder in Behördenangelegenheiten).

Eine rechtliche Betreuung wird beim zuständigen Betreuungsgericht angeregt. In einem festgelegten Verfahren wird die Notwendigkeit einer Betreuung geprüft. Sind die Voraussetzungen gegeben, wird durch das Betreuungsgericht eine Betreuung nur für die Aufgabenkreise (Lebensbereiche) angeordnet, die tatsächlich benötigt werden. Die Betreuung kann von einer dem betroffenen Menschen nahe stehenden Person, einer selbständigen Berufsbetreuerin oder einem selbstständigen Berufsbetreuer sowie durch Betreuungsvereine durchgeführt werden. Gegen den freien Willen kann keine Betreuung eingerichtet werden.

Eine rechtliche Betreuung können Sie mit einer rechtzeitig erteilten Vorsorgevollmacht vermeiden, da diese immer Vorrang hat (§1814 Abs. 3 BGB)!
Machen Sie sich deshalb in gesunden Tagen Gedanken, wer Ihre Interessen im Ernstfall vertritt, um für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit vorzusorgen.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.
Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie fest, wer an Ihrer Stelle Ihre Angelegenheiten regeln und alle notwendigen Entscheidungen treffen soll, falls Sie selbst nicht mehr fähig sind (zum Beispiel durch Unfall, Schlaganfall, Demenz, Koma). Die von Ihnen bevollmächtigte Person handelt somit an Ihrer Stelle. Sie sollten daher nur Personen bevollmächtigen, von denen Sie überzeugt sind, dass diese nur in Ihrem Sinne handeln und denen Sie uneingeschränkt vertrauen.

Grundsätzlich gibt es für Vorsorgevollmachten keine Formvorschriften. Wir empfehlen den Vordruck des Bundesministeriums der Justiz
(siehe weitere Infos und Links).

Die Vollmacht erlangt mit der Unterzeichnung ihre Gültigkeit.

Durch genaue Absprachen mit der bevollmächtigten Person haben Sie die Möglichkeit sicherzustellen, dass Ihre Wünsche auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie sich selbst nicht mehr äußern können.

Die bevollmächtigte Person wird nicht vom Betreuungsgericht beaufsichtigt und ist diesem daher nicht rechenschaftspflichtig.

Wenn Sie wünschen, dass die Person, die Ihre Angelegenheiten rechtlich besorgt, vom Betreuungsgericht kontrolliert wird, können sie statt einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung erlassen.

Betreuungsverfügung

In einer Betreuungsverfügung können Sie zum Beispiel festlegen, wer Ihre Betreuung übernehmen, aber auch wer keinesfalls Betreuerin oder Betreuer werden soll. Sie können auch bestimmen, welche Wünsche und Gewohnheiten Ihre Betreuerin oder Ihr Betreuer respektieren soll, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen beziehungsweise welche andere Wohnform Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Betreuungsgericht und die Betreuerin oder den Betreuer grundsätzlich verbindlich. Eine Betreuungsverfügung ist somit sinnvoll, wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen können oder wollen.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht und ist Grundlage für den gerichtlichen Beschluss, falls eine rechtliche Betreuung für Sie erforderlich werden sollte.
Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt und kontrolliert.

Die Betreuungsverfügung ist ebenfalls an keine bestimmte Form gebunden. Auch hier gibt es einen Vordruck vom Bundesministerium der Justiz
(siehe weitere Infos und Links).

Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen können beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer gegen eine Gebühr registriert werden. Auskunft, ob eine Vorsorgevollmacht besteht, erhält bislang nur das Betreuungsgericht (www.vorsorgeregister.de).